

Verordnung
über die Regelung des Gemeingebrauchs im Schwarzen Regen im Bereich des
sog. „Bärnloch“

Aufgrund von Art. 22 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBl S. 1004) erlässt das Landratsamt Regen folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Verpflichtung zum Tragen von Rettungswesten und Schutzhelmen

Beim Befahren des Schwarzen Regen im Bereich des sog. „Bärnloch“ sind **Rettungswesten nach DIN EN 395 und Schutzhelme nach DIN 1385** zu tragen.

§ 2

Zweck

Aufgrund mehrerer Unglücksfälle, zum Teil mit Todesfolge, ist das Tragen von Rettungswesten und Schutzhelmen notwendig, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

Der Schwarze Regen hat im Abschnitt des sog. „Bärnloch“ eine sehr schnelle Strömung mit vielen Felsen im Flussbett. Außerdem ist dieser Flussabschnitt für Rettungskräfte schwer zugänglich.

§ 3

Bereich

Die Rettungswesten- und Helmpflicht beginnt ab Oberauerkiel bei Fluss-km ca. 144,0 (Ein- und Ausstiegsstelle) und endet nach der Brücke über dem Schwarzen Regen in Teisnach beim Parkplatz am Kreisverkehr bei Fluss-km ca. 135,1.

In beiliegender Karte (M 1:50.000) wird der Gefahrenbereich durch rote Punkte dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

114

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Beschränkungen des Gemeingebrauchs am Schwarzen Regen im sog. „Bärnloch“ verstößt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 24.07.2007

LANDRATSAMT

gez.

W ö l f l

Landrat